

**II-2414 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1282 IJ

1991-06-19

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Petrovic, Pilz, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Asylpraxis des BMI

*"Am 2. Mai vor einem Jahr wurde Prof.DDr.E.E. österreichischer Staatsbürger. Mit der Geburtsurkunde seines Vaters, die er irrtümlich statt seiner eigenen eingesteckt hatte. 'Das wäre in Deutschland nie möglich gewesen. Die Österreicher sind viel flexibler, das ist das Charmante' schmunzelt der Wahl-Wiener..." (MEDICUM Juni,1991)*

Sosehr die unternutzten Abgeordneten die offensichtliche Toleranz bei der Vergabe der Staatsbürgerschaft in diesem Einzelfall begrüßen, stellt sich die Frage, ob die zuständigen Behörden dieses Entgegenkommen auch für türkische, polnische, oder rumänische Staatsbürger praktizieren. Nach den Erfahrungen der Fragesteller und dem jüngst erschienen Artikel im "profil" 24/91 (Seite 27) muß die eingangs gestellte Frage mit nein beantwortet werden. Die für Flüchtlinge zuständige Behörde (allen voran Ihr Ressort) zeichnet sich in der Asylpolitik nicht gerade durch Toleranz, Achtung der Menschenwürde, Liberalität und Menschlichkeit aus, sondern agiert zunehmend repressiver, restriktiver und menschenverachtender.

Um dem zuständigen Ressort bei der Durchsetzung um etwas mehr Menschlichkeit im Umgang mit AsylwerberInnen zu helfen, stellen die unternutzten Abgeordneten folgende

**ANFRAGE**

1. Glauben Sie, daß der oben angeführte Fall der Verleihung der Staatsbürgerschaft für Österreich typisch ist? Wenn nein, warum nicht?
2. Wird in Ihrem Ressort diese Toleranz auch Menschen aus Entwicklungsländern entgegengebracht? Wenn nein, warum nicht?
3. Trifft es zu, daß, wie im "profil" 24/91 beschrieben, Ihr Ressort eine Order an alle Flüchtlingslager und Sicherheitsdirektionen ausgab, wonach Asylwerber aus Rumänien und Bulgarien ab sofort nicht mehr generell in die Bundesbetreuung aufgenommen werden?
4. Wenn ja, wer gab diese Order, welche Rechtsgrundlage hatte diese Order und sind Sie bereit, diese "Order" wieder rückgängig zu machen?
5. Gibt es in diesem Zusammenhang disziplinarechtliche Schritte gegen jenen Beamten, der für diese "Order" verantwortlich ist?
6. Wie lautet der Polizeibericht im Zusammenhang mit der Amtshandlung im Sondertransitraum des Flughafen Schwechat (Anfang April 1991), gegen den evangelischen Pfarrer Heinz Klettke?
7. Wurden in diesem Zusammenhang Strafanzeigen erstattet? Wenn ja, gegen wen und wie endeten diese Verfahren? Wenn nein, warum nicht?
8. Wurden in diesem Zusammenhang Disziplinarverfahren gegen die einschreitenden Beamten erstattet? Wenn ja, gegen wen? Wenn nein, warum nicht?

9. Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß im Zusammenhang mit der Asylpolitik in letzter Zeit derartig viele Beschwerden über Beamte Ihres Ressorts eingebracht werden? Was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?
10. Trifft es zu, daß ein leitender Beamter Ihres Ressorts Senatsmitglieder der "unabhängigen Verwaltungssenate"(UVS) zu sich bestellt, um auf diese Druck auszuüben?
11. Wenn ja, wie oft hat dieser Beamte Mitglieder der UVS zu sich bestellt? Zu welchem Zwecke?
12. Beabsichtigen Sie disziplinarrechtliche Schritte gegen diesen Beamten?
13. Wie beurteilen Sie die Aussagen des UN-Hochkommissär für Flüchtlinge, Klaus Feldmann, im Zusammenhang mit der österreichischen Asylpolitik.

## „Betroffenheit und Sorge“

Der UN-Hochkommissär für Flüchtlinge in Wien, Klaus Feldmann, attackiert in einem Aide-mémoire an Innen- und Außenministerium Österreichs Asylpolitik.

**A**us Sorge um die allgemeine Situation der Asylwerber und Flüchtlinge in Österreich (...) beeindruckt sich das Amt des Vertreters des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Österreich, folgendes mitzuteilen:

Obwohl das österreichische Asylgesetz die Möglichkeit der Asylantragstellung an der Bundesgrenze oder auf internationalen Flughäfen in Österreich vorsieht, werden solche Anträge vielfach nicht entgegengenommen. Auch im Falle der Entgegennahme des Antrages muß der Asylwerber damit rechnen, daß die Behörden seines Heimatlandes über seinen Aufenthalt in Österreich informiert werden und er vor rechtskräftigem Abschluß des Asylverfahrens in das Transit- oder Heimatland zurück- oder abgeschoben wird. Die Einhaltung des „Refoule-

ment-Verbotes“ wird offensichtlich vielfach nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft.

Ungeachtet der Tatsache, daß Asylwerber grundsätzlich bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, beobachtet dieses Amt nunmehr die Praxis, daß regelmäßig die Ausstellung der Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung verweigert und in bestimmten Fällen vermehrt Schubhaft verhängt wird.

Unserem Amt sind nur sehr wenige Fälle bekannt, in denen es Schuhhaftlingen ermöglicht wurde, einen Asylantrag zu stellen.

Voraussetzung eines fairen und effizienten Asylverfahrens ist die Sicherung der

grundlegenden materiellen Bedürfnisse des Asylwerbers während des Verfahrens. In den letzten Monaten werden jedoch ausweislose Asylwerber auch bei Hilfsbedürftigkeit nicht in Bundesbetreuung aufgenommen und dadurch in die Illegalität abgedrängt. Vielfach werden diese ausweislosen Asylwerber in der Folge wegen Mittellosigkeit in Schubhaft genommen.

Nahezu alle Asylanträge werden im erinstanzlichen Verfahren negativ beschieden, ohne daß von sachkundiger Seite oder dem Entscheidungsträger auf das individuelle Vorbringen des Asylwerbers eingegangen wird.

Im Hinblick auf die langjährige Tradition Österreichs als Asylland erlaubt sich dieses Amt seiner Hoffnung Ausdruck zu verleihen, daß die aufgezeigten Probleme nicht nur mit den zuständigen Behörden besprochen werden können, sondern sie auch durch die Vollziehung und nötigenfalls durch Verbesserung der Gesetzgebung in einer umfassenden, dem Geist der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 verpflichteten Weise gelöst werden.

In diesem Zusammenhang stellt dieses Amt mit Betroffenheit fest, daß einzelne Behörden und Organwalter keine Bereitschaft zeigen, mit diesem Amt zusammenzuarbeiten und rechtzeitig Informationen, einschließlich der Mitteilung über die Einleitung eines Asylverfahrens, zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenarbeit ist notwendig, damit dieses Amt in der Lage ist, die ihm nach seinem Statut, der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und dem österreichischen Asylgesetz zukommenden Aufgaben effektiv wahrzunehmen.“ O



Feldmann: „Bescheinigung verweigert“